

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Adina Gruppe in Deutschland

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Adina Hotel Operations GmbH und/ oder der mit ihr in Deutschland ansässigen verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG (nachfolgend „ADINA“) und ihren Geschäftspartnern, Dienstleistern und Verkäufern (nachfolgend „Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AEB gelten für alle Leistungen an ADINA, insbesondere für Dienstleistungs-, Werk- und Kaufverträge über bewegliche Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass ADINA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ADINA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Vertragsschluss

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist ADINA an ein von ADINA verbindlich erklärtes Angebot eine Woche gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme des Angebots durch den Lieferanten ist der Zugang der Annahmeerklärung bei ADINA.
2. Nach Ablauf der einwöchigen Selbstbindung stellt die verspätete Annahme des Angebots ein neues Angebot im Sinne des § 150 BGB dar. ADINA ist nicht verpflichtet, das neue Angebot des Lieferanten anzunehmen.

III. Leistungsbestimmungsrecht

1. ADINA bleibt vorbehalten, Zeit und Ort der Lieferung der Ware sowie die Art der Verpackung nach freiem Ermessen durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen der Ware, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.
2. ADINA wird dem Lieferanten vorbehaltlich nachfolgender Ziffer III.3 die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.
3. Der Lieferant wird ADINA die zu erwartenden Mehrkosten und/ oder Lieferverzögerungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung von ADINA in Textform mitteilen.

IV. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die vereinbarten Fristen und Termine sind Fixtermine. Bei Nichteinhaltung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Ziffer III bleibt unberührt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, ADINA unverzüglich von voraussichtlichen Lieferverzögerungen gleich aus welchem Grunde in Kenntnis zu setzen.
3. Der Lieferant kommt mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

V. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ADINA nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte zu erbringen.
2. Soweit nicht in Textform anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware an den Geschäftssitz von ADINA. Die jeweilige Lieferanschrift ist der Erfüllungsort (Bringschuld).
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Versanddatums, des Liefergegenstands unter Nennung der Artikelnummer und der jeweiligen Warenanzahl sowie der Bestellkennung von ADINA (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat ADINA hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung der Rechnung und ihrer Bezahlung nicht zu vertreten.
4. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zum Zeitpunkt der Übergabe am Erfüllungsort.
5. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug (§ 296 BGB) ist für den Annahmeverzug das wörtliche Angebot der Leistung auch dann erforderlich, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ADINA eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend; Ziffer III. bleibt unberührt. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Sofern im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von ADINA kostenfrei zurückzunehmen.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. ADINA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Die Verzugszinsen betragen fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; § 288 Abs. 2 bis 4 BGB finden keine Anwendung. Zum Eintritt eines Zahlungsverzugs durch ADINA ist stets eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
4. ADINA ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ADINA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

VII. Eigentumsvorbehalt

Sofern sich der Lieferant das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vorbehält, gilt dieser Eigentumsvorbehalt nur bis zur Erfüllung der Forderungen aus der Lieferung der jeweiligen Ware.

VIII. Mangelhafte Lieferung von Ware

1. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht von ADINA gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).
2. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von ADINA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ADINA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ADINA den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
3. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für ADINA unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich zu unterrichten.

IX. Lieferantenregress bei der Warenlieferung

1. Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen ADINA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ADINA ist insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die ADINA ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Die Ansprüche aus Lieferantenregress bestehen auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch ADINA oder durch einen Abnehmer von ADINA, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

X. Haftung des Lieferanten

1. Der Lieferant haftet für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche und stellt ADINA von den Ansprüchen frei, es sei denn, der Lieferant ist für den Schaden nicht verantwortlich.
2. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die ADINA im Zusammenhang mit einem nach dem Produkthaftungsgesetz erforderlichen Rückruf der Ware entstehen.
3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant hat ADINA auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zuzusenden.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt ADINA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer Verletzung von Schutzrechten erhoben werden, eingeschlossen sämtlicher Kosten die ADINA im Zusammenhang mit einer Verteidigung gegen eine Inanspruchnahme Dritter (insbesondere Rechtsverfolgungskosten) entstehen.
3. ADINA wird den Lieferanten unverzüglich nach Kenntnis von Ansprüchen Dritter unterrichten.
4. Der Lieferant wird ADINA bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter nach besten Kräften unterstützen.
5. Das Vorstehende gilt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

XII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, über die vertraglichen Bedingungen und die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) auch über die Zeit des Vertragsverhältnisses hinaus geheim zu halten und nur zur Vertragsdurchführung zu verwenden.
2. Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen umgehend an ADINA zurückgeben, sobald der Lieferant diese nicht mehr für die Vertragsdurchführung benötigt.
3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens ADINA darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit ADINA hinweisen und für ADINA gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
4. Der Lieferant wird seine Zulieferanten entsprechend dieser Ziffer XII. zur Geheimhaltung verpflichten.

XIII. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XIV. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3, § 634a Abs. 1 Nr.1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Warenlieferung 3 Jahre. Ansprüche aus Lieferantenregress gemäß Ziffer IX verjähren frühestens zwei Monate nach Ablauf der Verjährung des jeweiligen gegen ADINA geltend gemachten Anspruchs Dritter.
3. Für außervertragliche Schadensersatzansprüche gilt die gesetzliche regelmäßige Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB, wenn sich nicht im Einzelfall aus einer entsprechenden Anwendung der Verjährungsverlängerung gemäß Ziffer XIV.2 eine längere Verjährungsfrist ergibt.

XV. Schlussbestimmungen

1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen ADINA und dem Lieferanten gilt vorbehaltlich Ziffer XV.2 ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von ADINA. ADINA ist jedoch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.
3. Soweit diese AEB den einzelvertraglichen Regelungen der Parteien entgegenstehen, gelten die einzelvertraglichen Regelungen vorrangig.

4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien inhaltlich am nächsten kommt.
5. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
6. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Entsprechendes gilt für das Zurückbehaltungsrecht, dessen wirksame Ausübung zudem davon abhängig ist, dass der Gegenanspruch des Lieferanten auf demselben Lieferverhältnis beruht.

Adina Hotel Operations GmbH, Juni 2019